

Sarah Gronemeyer

Sind Studierende verpflichtet an Lehrveranstaltungen teilnehmen? - Buchvorstellung der Dissertation „Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen“

Die Dissertation „Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen“ wurde an der Universität zu Köln erstellt. Betreut wurde die Arbeit von Professor Dr. Bernhard Kempen. Die Arbeit ist im Jahr 2020 als 61. Band der Schriftenreihe „Kölner Schriften zu Staat und Recht“ beim Peter Lang Verlag erschienen.

I. Das Kernproblem

Die Frage nach der Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten ist ein Thema, über das leidenschaftlich im hochschulpolitischen Diskurs debattiert wird. Während sich Studierende durch die ihnen auferlegten Anwesenheitspflichten in ihrer Studier- und Lernfreiheit beschränkt fühlen, sehen vor allem Hochschullehrende in dem Verbot, Anwesenheitspflichten anzuordnen, einen Eingriff in ihre Lehrfreiheit. Von vielen Hochschulprofessorinnen und -professoren wird gerade die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als Schlüssel zur Bildung gesehen. Dies war und ist in vielen Fällen ein Grund für die Hochschulprofessorinnen und -professoren und ihre Hochschulen, die Teilnahme an einigen Lehrveranstaltungen in Form von Anwesenheitspflichten verbindlich zu machen.

Lange Zeit haben sich die Verantwortlichen staatlicher Stellen mit diesem Umstand nicht auseinandergesetzt, ihn aber geduldet. Doch vor ein paar Jahren gab ein Erlass des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen¹ Anlass, die Frage nach den Anwesenheitspflichten aus ihrem Dornröschenschlaf zu wecken und dieser Problematik neue Aufmerksamkeit zu schenken.

Triebfeder des Erlasses war der Umstand, dass in zahlreichen universitären Studien- und Prüfungsordnungen der Besuch einer Mindestzahl von Veranstaltungsterminen zur Voraussetzung für die erfolgreiche

Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder für die Teilnahme an einer Prüfung gemacht wurde. Solche Anordnungen hielt das Ministerium aber durchweg für rechtlich angreifbar.

Da auch der damalige Landtag von Nordrhein-Westfalen der Auffassung war, dass Anwesenheitspflichten weder hochschulpolitisch sinnvoll noch verfassungs- und hochschulrechtlich hinnehmbar seien, fasste der Landtag im Rahmen umfassender Reformen das Hochschulgesetz auch in der Frage nach den Anwesenheitspflichten neu² und schaffte dadurch - nach eigener Einschätzung - rechtliche Klarheit zu den Anwesenheitspflichten für Studierende in Nordrhein-Westfalen. So hieß es in § 64 Abs. 2a HG NRW

„Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung.“

Ein vorläufiges Ende bereitete der Landtag der Diskussion um die Anwesenheitspflicht mit dieser Regelung jedoch nicht. Die bestehende Rechtslage und ihre tatsächliche Umsetzung führten nicht nur zu vielen Fragen bei den Betroffenen, die neue Regelung gab auch Anlass zu der Debatte, ob ein Verbot von Anwesenheitspflichten überhaupt mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Die nach einem Regierungswechsel im Jahr 2017 in Nordrhein-Westfalen neu gewählte Ministerin für Kultur und Wissenschaft bereitete dem Verbot von Anwesenheitspflichten dann jedoch ein frühzeitiges Ende und strich § 64 Abs. 2 HG NRW kurzerhand aus dem Hochschulgesetz.

Doch nicht nur in Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber eine explizite Regelung zu den Anwesenheits-

¹ Erlass des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9.11.2012 – Az. 411.

² Hochschulzukunftsgesetz vom 16.9.2014, GV, NRW, S. 543.

pflichten getroffen. So wurde § 64 Abs. 2s HG NRW wortgleich im Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen. Im Hochschulgesetz Niedersachsens ist hingegen in § 7 Abs. 5 S. 1 Nds. HG geregelt, dass Studien- und Prüfungsordnungen eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen nur vorsehen dürfen, wenn diese erforderlich sind, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen. Der Thüringer Gesetzgeber fordert in § 55 Abs. 2 Nr. 17 ThürHG, dass die Prüfungsordnungen unter anderem festlegen müssen, für welche Lehrveranstaltungen die verpflichtende Teilnahme als Prüfungsvoraussetzung gilt und erklärt in § 55 Abs. 3 ThürHG, dass eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung nur geregelt werden darf, wenn das Lernziel der Lehrveranstaltung nur durch die Anwesenheit der Studierenden erreicht werden kann.

Die meisten Bundesländer haben demgegenüber jedoch keine Regelung in ihren Hochschulgesetzen vorgesehen, welche ausdrücklich eine verpflichtende Teilnahme an Lehrveranstaltungen zulässt oder auf andere Weise regelt. Dennoch ist auch in diesen Ländern die Anordnung einer Anwesenheitspflicht nicht ausgeschlossen. Auf der Grundlage von allgemeinen hochschulpolitischen Bestimmungen können Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen eine Ausgestaltung erfahren.

Wie sich der gesetzliche Umgang mit Anwesenheitspflichten in den einzelnen Bundesländern entwickeln wird, bleibt allerdings fraglich. Fest steht aber, dass die Handhabung von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen in der universitären Praxis, nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern bundesweit unübersichtlich ist und auch in der Zukunft weiterhin kontrovers diskutiert werden wird.

II. Die Lern- und Studierfreiheit als ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht

Bevor man sich mit der Frage auseinandersetzen kann, ob Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen zulässig sind, ist zunächst nach dem verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkt der Lern- und Studierfreiheit zu fragen. Es bestehen zwar kaum mehr Zweifel, dass die Stu-

dierfreiheit verfassungsrechtlich gewährleistet ist,³ über den Ort der verfassungsrechtlichen Verankerung wird jedoch intensiv diskutiert. Während ein Teil der Literatur die Lern- und Studierfreiheit von der Wissenschaftsfreiheit umfasst sieht, begreift ein anderer Teil des Schrifttums die Lern- und Studierfreiheit als Bestandteil der Berufsfreiheit.

Die Frage, ob die Lern- und Studierfreiheit vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG oder von Art. 12 Abs. 1 GG erfasst wird, ist aufgrund des Erfordernisses einer grundrechtspezifischen Konkretisierung des Gewährleistungsinhalts und der Schrankendivergenz, die zwischen den genannten Freiheitsrechten besteht, nicht nur theoretischer Natur,⁴ sondern von praktischer Relevanz.⁵ Während die durch Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistete Ausbildungsfreiheit einem einfachen Gesetzesvorbehalt unterliegt, handelt es sich bei Art. 5 Abs. 3 GG um ein vorbehaltlos gewährlestetes Grundrecht. Je nach dem welches Grundrecht man für einschlägig erachtet, sind an die Rechtfertigung eines Eingriffs unterschiedliche Anforderungen zu stellen.⁶

1. Wissenschaftsfreiheit vs. Berufsfreiheit – der grundrechtliche Schutzbereich der Lern- und Studierfreiheit

Die wissenschaftliche Tätigkeit erfasst „alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“.⁷

Es stellt sich daher die Frage, ob das Lernen auch die „Suche nach der Wahrheit“ verkörpert. In diesem Fall wäre die Lern- und Studierfreiheit ebenfalls als ein Schutzgut der Wissenschaftsfreiheit anzuerkennen.

Darüber, dass im Studium notwendige Kenntnisse für eine spätere berufliche und auch wissenschaftliche Tätigkeit erworben werden, besteht allgemeiner Konsens.⁸ Der Anteil an wissenschaftlicher Tätigkeit ist gegenüber dem Ziel der reinen Kenntnisvermittlung jedoch nicht ausreichend, um dem Studierenden bereits zur Zeit seines Studiums den Schutz des Art. 5 Abs. 3 GG zu garantieren.

Das Studium soll die Studierenden in die Lage versetzen, forschend und lehrend tätig zu werden. Dieses Ziel ist jedoch ein zukünftiges, während des Studiums ist dieser Gedanke nicht mehr als eine bloße Theorie. Tatsächlich werden die Studierenden während ihres Studiums

³ Bethge, Zur Problematik von Grundrechtskollisionen, 1977, S. 198; Kimminich, Die Rechtsstellung des Studenten im Wandel, DVBl. 1968, 679 (683); nur einfachgesetzlich garantiert sieht die Lernfreiheit jetzt noch Oppermann, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, 1989, § 145 Rn. 11.

⁴ Kaufhold, Die Lehrfreiheit – ein verlorenes Grundrecht?, 2006, S. 202 f.

⁵ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehr-

veranstaltungen, 2020, S. 99 ff.

⁶ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 99 ff., m.w.N.

⁷ BVerfG, Urt. v. 29.05.1973, Az.: 1 BvR 424/71 u. 325/72 = NJW 1973, 1176.

⁸ So argumentiert beispielsweise Stein, Die Wissenschaftsfreiheit der Studierenden, JA 2002, 253 (256).

nicht wissenschaftlich tätig, der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG ist somit auch nicht eröffnet.⁹

Zu Zeiten Wilhelm von Humboldts mag dies anders gewesen sein. Das „Miteinander“ von Lehrenden und Lernenden war in dieser Zeit prägend für den wissenschaftlichen Betrieb an den Hochschulen. Die Lernenden lernten von den Lehrenden und aufgrund eines umfassenden Austauschs lernten die Lehrenden gleichzeitig von den Lernenden.

Doch heutzutage ist das Bild des Lehrenden, der mit einer Handvoll Studierender zusammensitzt und wissenschaftliche Aspekte erörtert, aus dem universitären Alltag verschwunden. Es handelt sich um ein Trugbild, dass sich in den Köpfen festgesetzt hat, tatsächlich aber nicht mehr existiert. Die heutigen Studierenden verfolgen andere Ziele als diejenigen zu Zeiten Humboldts. Heutzutage steht nicht mehr Bildung im Vordergrund eines Studiums, sondern Ausbildung. Stetig wachsende Studierendenzahlen, eng gefasste Prüfungs- und Studienordnungen und ein gewandeltes Verständnis vom Zweck des Studiums ließen die Einheit von Lernenden und Lehrenden zerfallen. Im Gewährleistungsgefüge des Art. 5 Abs. 3 GG kann der Lern- und Studierfreiheit daher kein eigenständiger Platz zukommen.¹⁰

Der universitäre Abschluss ist mittlerweile bereits innerhalb eines schmalen Zeitfensters zu erreichen. So erhält man einen Bachelorabschluss innerhalb von drei Jahren, sofern man die einzelnen Module mit der notwendigen Punktzahl abschließt. Auch eine Ausbildung dauert nicht länger. Der Unterschied ist nur, dass bei einer Ausbildung nicht diskutiert wird, von welchem Grundrecht diese geschützt ist. Der heutige Studierende lernt in erster Linie für seinen Abschluss, ein Ringen um Erkenntnis als Verständnis von Wissenschaft findet im laufenden Hochschulbetrieb nicht mehr statt. Während des Studiums sollen die Studierende vielmehr die Kenntnisse und Fähigkeiten erlernen, die sie für die Ausübung eines Berufes mit wissenschaftlicher Prägung benötigen.¹¹

Hiergegen kann man sicher einwenden, dass viele Studiengänge nicht auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet sind, sondern Kenntnisse vermitteln, die für Tätigkeiten verschiedener Berufsfelder nützlich

sind. Dem soll nicht widersprochen werden. Aus diesem Grund ist das vordergründige Ziel des Studiums, dass die Studierenden sich auch außerhalb der Universität und ohne die Anleitung eines Hochschullehrers eine eigene wissenschaftliche Meinung erarbeiten können. Die Fähigkeiten hierzu werden ihnen während ihres Studiums vermittelt. Auch in dieser Hinsicht unterscheidet sich das Studium nicht von einer Ausbildung. Wie einem Auszubildenden wird den Studierenden während des Studiums das Handwerkszeug vermittelt, so dass sie am Ende des Studiums in der Lage sind, nicht nur bereits vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse zu verstehen, sondern auch eigene wissenschaftliche Erkenntnisse zu erarbeiten.¹²

Mit dem Abschluss eines Studiums sind die Studierenden also befähigt, eigenständig am wissenschaftlichen Prozess teilzunehmen. In dem Moment, in dem die Studierenden tatsächlich in der Wissenschaft tätig werden, steht ihnen auch der Schutz der Wissenschaftsfreiheit zu. Doch eben nur ab diesem Moment. Allein der Umstand, dass sie zu Wissenschaft, Forschung und Lehre befähigt sind, bedeutet noch nicht, dass die Studierenden sich auch tatsächlich in Forschung und Lehre betätigen. Nur in dem Fall der Ausübung ist der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG eröffnet. Daher hat die bloße Ausübung eines Berufes, den man nach dem Abschluss eines Studiums ergreift, auch nicht zur Folge, dass man sich auf den Grundrechtsschutz der Wissenschaftsfreiheit berufen kann. Ohne wissenschaftlich tätig zu werden, stellt sich die Frage nach dem Grundrechtsschutz aus Art. 5 Abs. 3 GG nicht. Stattdessen ist der Schutzbereich der Berufsfreiheit eröffnet und Eingriffe in die Ausübung eines Berufes werden am Maßstab der Berufsfreiheit geprüft. Es ist die logische Folge, dass den Studierenden während des Studiums der Schutz aus Art. 12 Abs. 1 GG und nicht aus Art. 5 Abs. 3 GG zustehen sollte.¹³

Dieser Umstand zeigt auch auf, dass für die Beurteilung, aus welchem Grundrecht sich die Lern- und Studierfreiheit ableiten lässt, weder auf einen vergangenen noch einen zukünftigen Zeitpunkt abgestellt werden kann. Maßgeblich kann nur die gegenwärtige Betroffenheit sein. Zum Zeitpunkt des Studiums besteht lediglich

⁹ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 126.

¹⁰ Geck, Die Stellung der Studenten in der Universität, VVDStRL Bd. 27 (1969), S. 143 (156 ff.); Kimminich, Die Rechtsstellung des Studenten im Wandel des Universitätsbegriffs, DVBl. 1968, 679 (683); ders., Grundgesetz und Gruppenuniversität, WissR Bd. 6 (1973), S. 193 (206 ff.); Pieroth, Störung, Streik und Aussperrung an der Hochschule, 1975, S. 140; Rupp, Die Stellung des Studenten in der Universität, VVDStRL Bd. 27 (1969), S. 113 (135) – a. A. Lüthje, in: Denninger, HRG, 1984, § 3 Rn. 45 f.; Hauck/Lüthje,

Wissenschaftsfreiheit durch Mitbestimmung, 1970, S. 15, 17 ff., 25 ff.; Köttgen, Das Grundrecht der deutschen Universität, 1959, S.

66; Rinken, Verfassungsrechtliche Aspekte zum Status des Studenten, JuS 1968, 257 (262 f.).

¹¹ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 127.

¹² Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 127.

¹³ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 127.

die abstrakte Möglichkeit, dass die Studierenden zukünftig einmal forschend oder lehrend tätig werden. Dies reicht jedoch nicht aus, um sich auf die Wissenschaftsfreiheit berufen zu können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der Studierenden nach dem Studienabschluss nicht in der Wissenschaft tätig werden wird, sei es, weil sie ihr Studium nicht abschließen, oder, weil sie keine Wissenschaft betreiben wollen.¹⁴

Ungeachtet dessen darf aber nicht verkannt werden, dass Studierende, die unabhängig von ihrem Studium forschend tätig werden, sich auf den Schutz der Wissenschaftsfreiheit berufen können. Allein der Umstand, dass sie an einer Universität eingeschrieben sind, führt nicht dazu, dass ihnen der Grundrechtsschutz des Art. 5 Abs. 3 GG nicht zusteht. Nur die Lern- und Studierfreiheit, die ihnen im Rahmen ihres Studiums verfassungsrechtlichen Schutz garantiert, steht ihnen nicht aus Art. 5 Abs. 3 GG zu, sondern aus Art. 12 Abs. 1 GG.¹⁵

Dass die Lern- und Studierfreiheit vom Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG umfasst sein muss, zeigt auch der Umstand, dass das Studium zunehmend als notwendiger Bestandteil der Berufsausbildung angesehen wird. Die Wissenschaft als eine methodische Erkenntnisuche tritt immer mehr in den Hintergrund. Die Wissenschaftsfreiheit schützt zwar jeden, der darlegen kann, dass er nicht nur Erkenntnisse anwenden, sondern sie auf systematische und kritische Weise gewinnen will.¹⁶ Auf die Studierenden, die das Studium lediglich als Vorbereitung auf die Ausübung eines späteren Berufs ansehen, trifft dies jedoch nicht zu. Eine solche Einstellung lässt wenig Raum für die Suche nach neuen Erkenntnissen. Im Vordergrund steht allein das Erlernen von bereits gewonnenen Kenntnissen und ihrer Anwendung.¹⁷

So stimmt es zwar, dass die Lern- und Studierfreiheit ein tatsächliches Korrelat¹⁸ oder auch Spiegelbild¹⁹ der Lehrfreiheit bildet. In dieser Eigenschaft ist die Lern- und Studierfreiheit jedoch nicht mehr als ein rechtlicher Reflex der Lehrfreiheit.²⁰ Als ein zur Lehrfreiheit gleichrangiges Komplementärrecht kann die Lern- und Stu-

dierfreiheit gerade nicht qualifiziert werden.²¹ Die Lehrfreiheit steht als ein subjektives Individualrecht nur den Lehrenden zu. Der Dialog allein führt nicht dazu, dass den Lernenden als Gegenüber im dialogischen Prozess ein eigenständiges Recht subjektiver Lern- und Studierfreiheit zugesprochen werden kann.²²

Die Lern- und Studierfreiheit ist somit nicht von Art. 5 Abs. 3 GG, sondern von Art. 12 Abs. 1 GG geschützt.²³

2. Berufsfreiheit

Die Lern- und Studierfreiheit stellt somit ein von Art. 12 Abs. 1 GG geschütztes Grundrecht dar. Dieses Grundrecht umfasst viele Einzelfreiheiten. So wird nicht nur die freie Wahl von Studienort und Studienfach garantiert, sondern auch die freie Gestaltung des Studiums. Die Gestaltungsfreiheit muss dem Studierenden umfassend gewährleistet werden, alles andere käme einem Eingriff gleich.²⁴

Von dieser Gestaltungsfreiheit umfasst ist auch die Entscheidung der Studierenden, ob sie an einer Lehrveranstaltung teilnehmen möchten oder ob sie von der Teilnahme absehen. Entscheiden sie sich für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, steht den Studierenden auch das Recht auf aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu.

Vor allem dem Recht auf aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kommt im Hinblick auf die Rechtfertigung von Anwesenheitspflichten besondere Bedeutung zu.²⁵

III. Die Anwesenheitspflicht als rechtfertigungsbedürftiger Eingriff

Allein der Umstand, dass den Studierenden ein verfassungsrechtlich garantierter Schutz der Lern- und Studierfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG zusteht, bedeutet nicht, dass dieser nach allen Seiten umfassend ist. Beschränkungen und Verkürzungen können durch Eingriffe erfolgen. Es drängt sich daher die Frage auf, ob Anwe-

¹⁴ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 128.

¹⁵ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 128.

¹⁶ Siehe dazu Fries, Die Rechtsstellung der Studenten innerhalb der wissenschaftlichen Hochschule, 1974, S. 56.

¹⁷ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 128.

¹⁸ Geck, Die Stellung der Studenten in der Universität, VVDStRL Bd. 27 (1969), S. 143 (156).

¹⁹ Köttgen, Grundrecht der deutschen Universität, 1959, S. 66.

²⁰ Kimminich, Grundgesetz und Gruppenuniversität, WissR Bd. 6 (1973), S. 193 (211).

²¹ Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Loseblatt, Stand September 2017, Art. 5 Abs. 3 Rn. 113; für ein Komplementärrecht aber Nitsch/Gerhard/Offe/Preuß, Hochschule in der Demokratie, 1965, S. 202 ff.; Mallmann/Strauch, Verfassungsgarantie in der freien Wissenschaft, 1970, S. 70, 87 ff., 163.

²² Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Loseblatt, Stand September 2017, Art. 5 Abs. 3 Rn. 113.

²³ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 129.

²⁴ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 148.

²⁵ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 148.

senheitspflichten in die Lern- und Studierfreiheit eingreifen. Sofern Anwesenheitspflichten in die Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt sind, muss ein Eingriff sicherlich bejaht werden.²⁶ Grund dafür ist, dass die Verpflichtung zur Teilnahme den Studierenden ihr Wahlrecht nimmt, an der Lehrveranstaltung teilzunehmen oder sich die Unterrichtsinhalte im Eigenstudium anzueignen. Sobald in den Studien- und Prüfungsordnungen Anwesenheitspflichten angeordnet sind, wird die Präsenz zu einer verbindlichen Voraussetzung des Studiums und damit auch für den Erwerb eines zur Berufsausübung berechtigenden Abschlusses. In ihrer striktesten Anordnung kann die Anwesenheitspflicht daher zu einem faktischen Verbot des Selbststudiums führen. Anwesenheitspflichten greifen somit in die einfachgesetzlichen und auch verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte der Studierenden ein.²⁷ Nichts anderes kann daher gelten, wenn die Anwesenheit nicht explizit in den Studien- und Prüfungsordnungen genannt ist, sondern die Hochschullehrenden die Pflicht zur Anwesenheit eigenständig festlegen.

Ein Eingriff in die Lern- und Studierfreiheit muss ebenfalls bejaht werden, wenn die Anwesenheitspflicht zur Voraussetzung für den Erwerb von Leistungsnachweisen und Creditpoints gemacht wird. Ohne den Erwerb solcher Nachweise werden die Studierenden ihr Studium nicht beenden können. Der Abschluss des Studiums ist jedoch die Voraussetzung für die Aufnahme des angestrebten Berufs.²⁸ In der Konsequenz bedeutet die Pflicht zur Anwesenheit auch, dass beim Fernbleiben von Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflichten der entsprechende Leistungsnachweis und die Gutschrift der Creditpoints für diese Veranstaltung verweigert werden kann. Insofern gilt für die Anwesenheitspflicht nichts anderes als für die Zulassung zu einer Prüfung oder die Prüfung selbst: Sie greift in das Grundrecht der Berufsfreiheit ein und bedarf der Legitimation durch den Gesetzgeber.²⁹

IV. Die Rechtfertigung eines Eingriffs in die Lehr- und Studierfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG

Das Vorliegen eines Grundrechtseingriffs ist jedoch noch kein Indiz für die Rechtswidrigkeit der Anwesen-

heitspflicht. Eingriffe sind zwar rechtfertigungsbedürftig, aber in vielen Fällen auch rechtfertigungsfähig.³⁰ Ob die Rechtfertigung einer im Einzelfall bestehenden Anwesenheitspflicht gelingt, hängt davon ab, ob diese auf einer hinreichenden Rechtsgrundlage beruht und formell sowie materiell verfassungsgemäß ist.³¹

1. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Grundrechte müssen einschränkbar sein. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Gebrauch von Grundrechten durch den Einzelnen nicht mit den Grundrechten anderer in verfassungswidriger Weise kollidiert.

Damit der grundrechtliche Schutz des Einzelnen jedoch nicht über das notwendige Maß hinaus eingeschränkt wird, muss es eine Eingriffsermächtigung geben, die verfassungskonform ausgestaltet ist. Die Festsetzung einer Anwesenheitspflicht ist daher nur gerechtfertigt, wenn sie sich auf eine zulässige Schranke der Berufsfreiheit stützt.³²

a. Regelungsvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG

Gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG unterliegt die Berufsfreiheit einem Regelungsvorbehalt. Dies umfasst sämtliche Formen der berufsrechtlichen Regelung, angefangen von der konkretisierenden Ausgestaltung bis hin zur Grundrechtseinschränkung. Inhaltlich kann unterschieden werden zwischen berufsbeschränkenden, berufslenkenden und berufsfördernden Regelungen.³³

Daneben kann Art. 12 Abs. 1 GG auf Grund von anderen Verfassungsnormen beschränkt werden. Besondere Relevanz kommt in diesem Zusammenhang kollidierenden Grundrechten zu.

b. Gesetzliche Ausgestaltung des Regelungsvorbehalts

Anwesenheitspflichten müssen als Eingriff in die Lern- und Studierfreiheit den Anforderungen von Art. 12 Abs. 1 GG entsprechen. Deshalb sind die maßgeblichen Leistungsanforderungen und Bewertungskriterien gesetzlich zu regeln. Alle Landeshochschulgesetze enthalten daher eine Ermächtigung zum Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen. Sofern die Länder die Frage nach der Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in ihren Hochschulgesetzen nicht explizit gesetzlich ausgestaltet haben, kann die Regelung von Anwesenheits-

²⁶ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, S. 159.

²⁷ Epping, Ist Dasein förderlich?, WissR Bd. 45 (2012), S. 112 (123); Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 159 f.

²⁸ VGH Mannheim, Urt. v. 21.11.2017, Az.: 9 S 1145/16 = BeckRS 2017, 133435.

²⁹ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 160.

³⁰ Hillgruber, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. IX, 3. Aufl. 2011, § 200 Rn. 102.

³¹ Epping, Grundrechte, 7. Aufl. 2017, Rn. 46; Kingreen/Poscher, Grundrechte - Staatsrecht II, 33. Aufl. 2017, Rn. 401; Sachs, Verfassungsrecht II - Grundrechte, 3. Aufl. 2017, Kap. 10 Rn. 4.

³² Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 162.

³³ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 162 ff.

pflichten in den Prüfungs- und Studienordnungen erfolgen.³⁴

In den Prüfungs- und Studienordnungen werden unter anderen die Anforderungen festgelegt, denen Studierende nachkommen müssen, um ihr Studium erfolgreich abzuschließen. So kann in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehen werden, dass in einzelnen Lehrveranstaltungen, die nach dem Ziel des Studiums unabdingbar sind, die Teilnahme zwingende Voraussetzung für den Abschluss eines Studiums ist. In diesem Zusammenhang können auch Anwesenheitspflichten in den Prüfungs- und Studienordnungen angeordnet werden. Daneben können Anwesenheitspflichten beispielsweise als Leistungsnachweis dienen oder eine Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfung darstellen.³⁵

Allerdings sind die Hochschulen in der Ausgestaltung der Satzungen nicht gänzlich frei. So müssen sie sicherstellen, dass die Regelungen den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Studien- und Prüfungsordnungen müssen den Vorbehalt des Gesetzes wahren und in einem angemessenen Verhältnis zur Lern- und Studierfreiheit stehen. Eine Kollision mit der Lehrfreiheit der Hochschullehrenden ist dagegen nur denkbar, soweit von den gestellten Leistungsanforderungen Rückwirkungen auf die inhaltliche und methodische Gestaltung der Lehrveranstaltung ausgehen.³⁶

c. Verfassungsmäßigkeit des einschränkenden Gesetzes

Nur solche Gesetze können den Grundrechtsschutz wirksam einschränken, die ihrerseits formell und materiell rechtmäßig sind.³⁷ So steht die mit Art. 12 Abs. 1 GG verfolgte Lern- und Studierfreiheit zwar unter einem Gesetzesvorbehalt, aber nur unter dem Vorbehalt der Verfassungsmäßigkeit des die Lern- und Studierfreiheit einschränkenden Gesetzes. In diesem Zusammenhang muss vornehmlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung finden.³⁸

d. Materielle Verfassungsgemäßheit des einschränkenden Gesetzes

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit setzt voraus, dass Grundrechtseingriffe einen legitimen Zweck verfolgen, der geeignet, erforderlich und angemessen ist.

aa. Legitimer Zweck

Im Rahmen von Art. 12 Abs. 1 GG richtet sich der legitime Zweck nach dem anhand der Dreistufen-Theorie zu bemessenden legitimierenden Gemeinwohl.³⁹ Da Anwesenheitspflichten in die subjektive Berufsausübungsfreiheit eingreifen, müssen diese dem Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsguts dienen.⁴⁰

Ein solches Gemeinschaftsgut wird in der Regel in den in der Prüfungsordnung beschriebenen Zielen des Studiums liegen. Das Studium soll die Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnisse in dem studierten Fach vermitteln und die Studierenden in der Anwendung fachwissenschaftlicher Methoden schulen. Durch das Erlernen von Kenntnissen und Fähigkeiten, die sich unter dem Begriff der Lernziele zusammenfassen lassen, sollen die Studierenden auf die spätere Ausübung des angestrebten Berufes vorbereitet werden. So wird gewährleistet, dass ein gewisser Leistungsstandard und eine hinreichende Bereitschaft zur Leistungsfähigkeit im jeweiligen Berufsbild erreicht und gehalten wird.⁴¹

Dass Studierende die in der Prüfungsordnung festgelegten Lernziele erreicht haben, weisen die Studierenden durch das Ablegen einer Prüfung nach. Ist eine Prüfung nicht möglich oder vorgesehen, können Anwesenheitspflichten diese Nachweisfunktion übernehmen. Es fällt leichter, einem Studierenden, der zur regelmäßigen Teilnahme angehalten ist, die Aneignung der vermittelten Inhalte zu unterstellen, als einem, der nie eine Lehrveranstaltung besucht hat.⁴² Folglich eignen sich Anwesenheitspflichten, die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit zu schulen. Durch die Pflicht zur regelmäßigen Teil-

³⁴ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 162 ff.; 194.

³⁵ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 206 f.

³⁶ BVerfG, Beschl. v. 22.08.2005, Az.: 6 BN 1/05 = DÖV 2006, 518.

³⁷ BVerfG, Urt. v. 15.02.2006, Az.: 1 BvR 357/05 = NJW 2006, 751; Degenhart, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. III, 2009, § 61 Rn. 74; Hillgruber, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. IX, 3. Aufl. 2011, § 201 Rn. 35.

³⁸ BVerfG, Urt. v. 16.01.1957, Az.: 1 BvR 253 56 = NJW 1957, 297; Degenhart, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. III, 2009, § 61 Rn. 74; Hillgruber, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. IX, 3. Aufl. 2011, § 201 Rn. 36.

³⁹ BVerfG, Beschl. v. 02.10.1973, Az.: 1 BvR 459 u. 477/72 = NJW 1974, 30; Manssen, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 6.

Aufl. 2010, Art. 12 Rn. 126; Sachs, Verfassungsrecht II, 3. Aufl. 2017, Kap. 24 Rn. 36, 41 f.; Stern, Staatsrecht, Bd. III/2, 1994, S. 803.

⁴⁰ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 240.

⁴¹ OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 13.3.1997, Az. 2 A 13091/95 = BeckRS 1997, 2117; Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 240 f.

⁴² Auch wenn die Möglichkeit besteht, dass sich einige Teilnehmer während der Lehrveranstaltung mit anderen Dingen beschäftigen, wird dies eher eine Ausnahme bleiben.

nahme wird gleichzeitig dem Entstehen von Wissenslücken durch Abwesenheit vorgebeugt. Anwesenheitspflichten stellen somit eine gewisse Kontrollinstanz hinsichtlich des angestrebten Lernerfolges dar. Zudem bereiten sie den Studierenden auf den Leistungsnachweis in der jeweiligen Lehrveranstaltung vor und leisten dadurch einen Beitrag zur Prüfungsfähigkeit.⁴³

Da Anwesenheitspflichten einen Beitrag zum Erreichen der in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Lernziele leisten, dienen sie somit auch dem Schutz des Volkes als besonders wichtiges „*absolutes*“ Gemeinschaftsgut.⁴⁴

bb. Geeignetheit

Die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme erleichtert in jedem Studienabschnitt das Bestehen einer Prüfung und damit das Erlangen einer entsprechenden wissenschaftlichen Berufsqualifikation. Vor allem in Lehrveranstaltungen, deren Schwerpunkt auf dem wissenschaftlichen Diskurs liegt, tragen Anwesenheitspflichten dazu bei, dass ein solcher überhaupt entstehen kann. Im Rahmen eines wissenschaftlichen Gesprächs lassen sich wissenschaftliche Methoden erproben und einüben mit der Folge, dass Lernziele tatsächlich erreicht werden. Hiergegen lässt sich zwar einwenden, dass nicht garantiert werden kann, ob die Studierenden den Inhalten des Lehrenden tatsächlich folgen werden und die vermittelten Kenntnisse erwerben. Eine solche Garantie besteht jedoch auch bei der freiwilligen Teilnahme nicht. Hierauf kommt es bei der Geeignetheit aber auch nicht an. Entscheidend ist allein, dass eine abstrakte Möglichkeit zur Zweckerreichung besteht,⁴⁵ was zu bejahen ist.⁴⁶

cc. Erforderlichkeit

Wird zunächst das legitime Ziel in den Blick genommen, dass Studierende ihre Lernziele erreichen sollen, kann die Anwesenheitspflicht nicht uneingeschränkt für

erforderlich gehalten werden. So gibt es Lehrveranstaltungen, deren Inhalte sich auch im Selbststudium⁴⁷ erlernen lassen. Das Selbststudium bietet den Vorteil, dass der individuelle Charakter des Lernens berücksichtigt wird. Dies führt nicht nur zu mehr Effektivität, sondern verhindert auch den Zwang zu ungeeignetem Lernverhalten.⁴⁸

Allerdings stellt das Selbststudium kein milderes Mittel gleicher Wirkung gegenüber jeder Form von Lehrveranstaltungen dar. So gibt es Lehrveranstaltungen, deren Inhalte sich nicht im Eigenstudium erlernen lassen oder bei denen mangels Abschlussprüfung keine Kontrollinstanz hinsichtlich des erreichten Wissensstandes der Studierenden besteht. Gerade an einer hinreichenden Kontrolle wird die Allgemeinheit ein großes Interesse haben. Sie muss auf die Kenntnisse des ausgebildeten Studierenden vertrauen können, beispielsweise wenn sie von einem Arzt oder einer Ärztin behandelt oder einem Anwalt oder einer Anwältin vertreten wird. Ob das Eigenstudium daher als ein milderes Mittel gleicher Wirkung zu bewerten ist, hängt von der Art der Lehrveranstaltung ab.⁴⁹

Während die Anwesenheit in einer Vorlesung mangels wissenschaftlichen Diskurses nicht verlangt werden kann, ist ihre Erforderlichkeit in einem Seminar zu bejahen. Dies gilt jedenfalls, solange die wissenschaftliche Auseinandersetzung im Vordergrund steht oder sich die vermittelten Kenntnisse in einer Prüfung nicht abfragen lassen. Auszuschließen ist die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht daher nur, wenn sie lediglich eine Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung darstellt.⁵⁰

Eine Anwesenheitspflicht in Vorlesungen kann allenfalls als erforderlich erachtet werden, wenn die Entlastung der Universitäten hinsichtlich des Prüfungswesens als legitimes Ziel zugrunde gelegt wird. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass mit der Verpflichtung zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung die Zahl der nicht bestandenen Prüfungen reduziert wird.⁵¹

⁴³ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 241.

⁴⁴ BVerfG, Beschl. v. 14.12.1965, Az.: 1 BvL 14/60 = NJW 1966, 291 mit Hinweis auf BVerfG, Urt. v. 11.06.1958, Az.: 1 BvR 596/56 = NJW 1958, 1035; VGH Mannheim, Urt. v. 21.11.2017, Az.: 9 S 1145/16 = BeckRS 2017, 133435 Rn. 46; Böttner, Wenn ihr's nicht fühlt, ihr werdet's nicht erjagen – Zur Anwesenheitspflicht im Studium im sächsischen Hochschulrecht, SächsVBl. 2015, 244 (246).

⁴⁵ Schleiermacher, in: E. Müller, Gelegentliche Gedanken über Universitäten, 1990, S. 159 (188) verweist darauf, dass auch viele an die Universität kommen, die eigentlich nicht für die Wissenschaft tauglich seien und die Lernziele daher nicht erreichen würden

⁴⁶ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 247.

⁴⁷ Gemeint ist in diesem Zusammenhang nicht das teilweise vom Gesetz vorgeschriebene Selbststudium, durch das dem Studierende die selbstständige Vorbereitung und Vertiefung der vermittelten Inhalte ermöglicht werden soll. Dieses Recht muss den Studierenden unabhängig davon eingeräumt werden, ob eine Anwesenheitspflicht angeordnet ist oder nicht.

⁴⁸ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 277.

⁴⁹ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 277.

⁵⁰ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 277.

⁵¹ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 277 f.

dd. Angemessenheit

Unter der Prämisse, dass die Anwesenheit nicht ausnahmslos in jeder Lehrveranstaltung angeordnet wird, ist die Anwesenheitspflicht angemessen im Sinne der Verhältnismäßigkeit.

Zwar gibt es durchaus Argumente, die gegen die Angemessenheit der Anwesenheitspflicht sprechen, wie etwa der mit der Anwesenheit einhergehende Verlust von Flexibilität und freier Zeiteinteilung im Studium. Im Rahmen einer Gesamtabwägung reichen diese Argumente jedoch nicht aus, um Anwesenheitspflichten als einen unangemessenen Eingriff in die Lern- und Studierfreiheit zu bewerten. Der Schutz der Lern- und Studierfreiheit muss hinter den mit einer Anwesenheitspflicht verfolgten legitimen Zwecken zurückstehen.⁵²

Es darf vor allem nicht außer Acht gelassen werden, dass der Freiheit des Studiums die Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Absolvieren eines Studiums gegenübersteht.⁵³ Entscheidet sich der oder die Studierende für die Aufnahme eines Studiums, liegt darin zugleich das freiwillige Einverständnis zur Übernahme solcher Verpflichtungen, die mit dem Studium notwendigerweise verknüpft sind. Die Universitäten versuchen die Studierenden durch pädagogische Hilfestellung und didaktische stufenweise Einführung hierbei zu unterstützen. Trotz ihres Erziehungsauftrages sind die Universitäten dazu angehalten, den Studierenden nicht mehr Anstrengungen zuzumuten als notwendig erscheint.⁵⁴ Um diese Erfordernisse in Ausgleich zu bringen, werden in den Lehrveranstaltungen daher in der Regel nur Kenntnisse vermittelt, die die Studierenden zum erfolgreichen Abschluss des Studiums benötigen und sie auf das spätere Berufsleben vorbereiten.⁵⁵

Mit der Anwesenheitspflicht wird auch der legitime Zweck verfolgt, dass die Studierenden zum Schutz der Allgemeinheit die mit dem Studium verfolgten Ziele erreichen. Eine Möglichkeit, zu überprüfen, ob die Ziele erreicht werden, liegt sicherlich in der Abschlussprüfung. Allerdings lassen sich nicht alle in einer Lehrveranstaltung vermittelten Inhalte in einer Prüfung abfragen. Dies gilt in erster Linie für die in einem Seminar er-

lernte Fähigkeit, Diskussionen zu führen. Anwesenheitspflichten geben eine Bestätigung, dass die Studierenden die vermittelten Inhalte tatsächlich aufgenommen haben, die sich in einer Prüfung nicht abfragen lassen. Zudem wird gewährleistet, dass eine Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Theorien erfolgt und die Studierenden zur eigenverantwortlichen Arbeit auf theoretischem, empirischem und praktischem Gebiet befähigt werden.⁵⁶

2. Fazit

Anwesenheitspflichten greifen unmittelbar in die Freiheit der Studierenden ein. Als rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in die Lern- und Studierfreiheit sind Anwesenheitspflichten aber auch rechtfertigungsfähig.

In den Prüfungs- und Studienordnungen, zu deren Erlass die Universitäten durch die Hochschulgesetze als formelle Gesetze ermächtigt werden, liegt in der Regel die gesetzliche Grundlage für die Anordnung der Anwesenheitspflichten.

Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit von Anwesenheitspflichten ist allerdings danach zu differenzieren, in welcher Lehrveranstaltung sie angeordnet werden. Die Anordnung von Anwesenheitspflichten soll den Studierenden das Erreichen ihrer Studienziele erleichtern und die Universitäten entlasten. An der Geeignetheit dieser legitimen Ziele bestehen keine Zweifel. Die Erforderlichkeit kann indes nur bejaht werden, wenn keine milderen Mittel gleicher Wirkung ersichtlich sind.

Das Eigenstudium könnte als ein milderes Mittel gleicher Wirkung anzuerkennen sein. Der Vorteil des Eigenstudiums liegt darin, dass die Studierenden ihr Studium an ihren individuellen Bedürfnissen ausrichten können und sich der individuelle Charakter des Lernens frei entfalten kann.

Bei Vorlesungen, die der reinen Wissensvermittlung dienen, ist Erforderlichkeit von Anwesenheitspflichten daher zu verneinen. Im Übrigen hängt die Frage der Erforderlichkeit maßgeblich von der Art der Lehrveranstaltung sowie der Möglichkeit der Lernkontrolle ab. Werden Kenntnisse vermittelt, die sich in einer Prüfung

⁵² Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 297.

⁵³ Nolden, in: Nolden/Rottmann/Brinktrine/Kurz, Sächsisches Hochschulgesetz, 2010, S. 16; Starck, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 6. Aufl. 2010, Art. 5 Abs. 3 Rn. 380.

⁵⁴ VG Berlin WissR Bd. 8 (1975), S. 183 (185); BVerwG, Urt. v. 30.03.1978, Az.: 5 C 20/76 = JZ 1978, 470; Reich, Hochschulrahmengesetz, 11. Aufl. 2012, § 4 Rn. 29; zum Leistungsprinzip Knöpfle, in: Leibholz, Festschrift für Willi Geiger zum 65. Geburtstag,

1974, S. 591 (604).

⁵⁵ BVerwG, Urt. v. 30.03.1978, Az.: 5 C 20/76 = JZ 1978, 470; Knöpfle, in: Leibholz, Festschrift für Willi Geiger zum 65. Geburtstag, 1974, S. 591 (597); Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 297.

⁵⁶ Epping, Ist Dasein förderlich?, WissR Bd. 45 (2012), S. 112 (118 f.); Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 298.

abfragen lassen, spricht dies gegen die Erforderlichkeit von Anwesenheitspflichten.

Anwesenheitspflichten sind im Rahmen ihrer Erforderlichkeit auch angemessen. Der durch sie erfolgende Eingriff in die Lern- und Studierfreiheit steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dass die Studierenden ihre Lernziele erreichen und die Universitäten entlastet werden.

Unter diesen Prämissen greifen Anwesenheitspflichten nicht in ungerechtfertigter Weise in die Lern- und Studierfreiheit ein. Universitäten dürften demzufolge weiterhin Anwesenheitspflichten anordnen.

V. Die Zulässigkeit eines Verbots von Anwesenheitspflichten

Mit einem gesetzlichen Verbot von Anwesenheitspflichten greift der Landesgesetzgeber jedoch in das Selbstverwaltungsrecht von Universitäten und Fakultäten sowie in die Lehrfreiheit der Hochschullehrenden ein. Im Staatsgefüge obliegt den Universitäten die Erfüllung der akademischen Angelegenheiten. Da sie in diesem Bereich grundrechtsberechtigt sind, garantiert ihnen der Schutz des Art. 5 Abs. 3 GG die vom Staat unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Im Innenverhältnis der Universität sind es allerdings die Fakultäten, die für die spezifischen Aufgaben der Lehre zuständig sind. Sie sind berechtigt, in den Studien- und Prüfungsordnungen Regelungen zu den Anwesenheitspflichten zu treffen. Daneben können auch die Hochschullehrenden die Anwesenheit anordnen, sofern ihnen dieses Recht nicht durch gesetzliche Regelungen untersagt wird. Die Lehrfreiheit garantiert ihnen die Wahl und die eigenständige Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen.⁵⁷

Die Rechtfertigung eines Eingriffs durch den Gesetzgeber in das Selbstverwaltungsrecht der Universitäten und Fakultäten und in die Lehrfreiheit der Hochschulprofessorinnen und -professoren gelingt jedoch nicht. Das Verbot von Anwesenheitspflichten muss nicht nur auf eine gesetzliche Grundlage zurückzuführen sein, sondern auch verhältnismäßig sein. Statt die Anordnung vollständig zu verbieten, könnte der Gesetzgeber das Verbot von Anwesenheitspflichten auch unter einen Erlaubnisvorbehalt stellen oder in das Ermessen der Universitäten legen. Ferner steht ihm das Recht der nach-

träglichen Rechtskontrolle offen. Diese Möglichkeiten sind als mildere Mittel gleicher Wirkung zu qualifizieren, so dass die Erforderlichkeit und damit auch die Verhältnismäßigkeit des Verbotes zu verneinen ist.⁵⁸

Zudem wäre ein gesetzliches Verbot im Hinblick auf die Lehrfreiheit auch nicht angemessen. Für die Hochschullehrenden hat das Verbot von Anwesenheitspflichten zur Folge, dass ihnen die Durchführung von solchen Lehrveranstaltungen unmöglich gemacht wird, in denen sie auf die regelmäßige und terminübergreifende Teilnahme der Studierenden angewiesen sind. Dem Eingriff überwiegt auch nicht der Schutz der Lern- und Studierfreiheit als kollidierendes Verfassungsrecht. Studierende haben im Hinblick auf die verpflichtende Teilnahme an Lehrveranstaltungen Einschränkungen in ihre Rechte hinzunehmen. Grund hierfür ist, dass die Allgemeinheit ein Interesse daran hat, dass die Studierenden ihre Lernziele erreichen. Anwesenheitspflichten stellen das Medium dar, dass dieses Ziel sicherstellen kann.⁵⁹

Das Verbot von Anwesenheitspflichten führt auch im Innenverhältnis der Universitäten zu rechtfertigungsbedürftigen Grundrechtseingriffen. Da die Universitäten im Innenverhältnis grundrechtsverpflichtet sind, greifen sie durch die Anordnung eines Verbots von Anwesenheitspflichten oder die Versagung einer Studien- oder Prüfungsordnung, die Anwesenheitspflichten anordnet, in das Selbstverwaltungsrecht der Fakultäten und die Lehrfreiheit der Hochschulprofessorinnen und -professoren ein. Dieser Eingriff kann jedoch nicht zu Schutz der Lern- und Studierfreiheit als kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt werden. Studierende haben einen Eingriff aufgrund des Ausbildungsauftrags hinzunehmen.⁶⁰

Verbieten die Fakultäten, die sich wie die Universitäten auch in einer janusköpfigen Grundrechtssituation befinden, die Anordnung von Anwesenheitspflichten, gelingt die Rechtfertigung nur teilweise. Grundsätzlich muss es den Hochschullehrenden überlassen bleiben, die Methode ihrer Lehrveranstaltung eigenständig festzusetzen. Etwas anderes gilt allerdings, wenn die Hochschullehrenden die Anwesenheit als Zulassungsvoraussetzung zu Prüfungen erklären wollen. Zum Schutz der Studierenden sind die Prüfungsvoraussetzungen in den Prüfungsordnungen festzulegen. Ihr Erlass liegt allerdings im Zuständigkeitsbereich der Fakultäten.⁶¹

⁵⁷ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 410.

⁵⁸ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 410 f.

⁵⁹ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehr-

veranstaltungen, 2020, S. 411.

⁶⁰ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 411.

⁶¹ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 411.

VI. Ausblick

Die Normierung von Anwesenheitspflichten, wie sie in § 64 Abs. 2a HG NRW a.F. erfolgt ist, ist verfassungswidrig. Das Verbot von Anwesenheitspflichten greift in nicht zu rechtfertigender Weise in die Rechte der Hochschullehrenden, Fakultäten und Hochschulen ein. Die Anordnung von Anwesenheitspflichten greift zwar in die Lern- und Studierfreiheit der Studierenden ein. Dieser Eingriff ist aber rechtfertigungsfähig. Daher kann ein Eingriff in die Lehrfreiheit der Hochschullehrenden bzw. in das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen und Fakultäten nicht zugunsten der Lern- und Studierfreiheit als verfassungsunmittelbare Schranke gerechtfertigt werden.⁶²

Aus diesem Grund ist den anderen Bundesländern nur zu raten, von ähnlichen Regelungen wie § 64 Abs. 2a

HG NRW abzusehen. Der Umstand, dass § 64 Abs. 2a HG NRW im Rahmen der Novellierung des Hochschulgesetzes wieder gestrichen worden ist, zeigt, dass auch die Verantwortlichen an der Verfassungsgemäßheit dieser Norm gezweifelt haben.⁶³

Nach Studium an der Universität zu Köln und Promotion bei Prof. Dr. Kempen, hat Sarah Gronemeyer bis zuletzt als Anwältin bei Friedrich Graf von Westfalen in Köln gearbeitet und fängt zum neuen Jahr im öffentlichen Dienst an.

⁶² Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 415 f.

⁶³ Gronemeyer, Die Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, 2020, S. 415 f.